

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Daten für Zwecke der Gemeindeverwaltung Trittau (Datenerhebungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 2. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 255) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird laut Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 24.02.1994 folgende Satzung erlassen:

#### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

##### **Artikel 1**

- (1) Die Gemeindeverwaltung Trittau erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Gemeinde Trittau erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen über das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis und die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

#### **Abschnitt II Ergänzung bestehender Satzungen**

##### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trittau**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trittau in der Fassung der 6. Änderung vom 6. Februar 1990 wird wie folgt ergänzt:

## **§ 14 a** **Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Grundbuchamt
  - Katasteramt
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei)
  - Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis über den Frischwasserverbrauch anhand der Wasseruhren bzw. der Zweitwasseruhren)
  - Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen - soweit erforderlich - auch für die Ermittlung der Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau und das Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 verwendet werden.
- (4) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (5) Soweit die Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (8) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau in der Fassung der 3. Änderung vom 31. Januar 1990 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 17 a Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Grundbuchamt
  - Katasteramt
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Landschaftspflegebehörde (Genehmigungen nach der Zeltplatzverordnung)
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei, Akten über Zeltplätze, Heime, Beherbergungsbetriebe)
  - Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis über den Frischwasserverbrauch anhand der Wasseruhren bzw. der Zweitwasseruhren)
  - Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen - soweit erforderlich - auch für die Ermittlung der Beiträge, Gebühren und Zahlungspflichtigen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trittau und das Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 verwendet werden.
- (4) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (5) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (8) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Trittau**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Trittau vom 28. Mai 1993 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 5 a**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Grundbuchamt
  - Katasteramt
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücks-

akten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten)

- Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Zahlungspflichtiger
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
  - (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen - soweit erforderlich - auch für das Grundstücksverzeichnis verwendet werden.
  - (4) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG)
  - (5) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
  - (6) Soweit die Gemeinde sich bei der Straßenreinigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die Straßenreinigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
  - (7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
  - (8) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Satzung über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Trittau**

Die Satzung über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Trittau in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Januar 1982 wird wie folgt ergänzt:

## **§ 6 a** **Erhebung von Daten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung Trittau wird ermächtigt, die für eine Entscheidung über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen notwendigen Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vom Zahlungspflichtigen mit dessen Einverständnis zu erheben, zu speichern und an die für die Entscheidung zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist. Verweigert der Zahlungspflichtige diese Angaben oder die Weiterleitung, ist er darauf hinzuweisen, daß aus diesem Grunde der Antrag abgelehnt werden kann.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 6. Mai 1989 wird wie folgt ergänzt:

## **§ 11 a** **Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Zahlungspflichtiger
  - Vermieter bzw. Besitzer oder Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen die zu besteuernenden Geräte aufgestellt sind.
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.

- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau vom 13. Dezember 1990 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 8 a**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und sachlichen Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
- Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen, soweit der Zahlungspflichtige seiner Meldepflicht nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31. März 1992 wird wie folgt ergänzt:

## **§ 4 a Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Nutzungsberechtigten sowie zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Standesämter
  - Sozialämter
  - Meldeämter
  - Zahlungspflichtiger
  - Bestattungsunternehmen
  - Dritten, die Angaben machen könnten, soweit Zahlungspflichtige oder Nutzungsberechtigte unbekannt oder unbekannt verzogen sind.
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24. Juni 1980 wird wie folgt ergänzt:

**§ 13 a**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Grundbuchamt
  - Katasteramt
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Zahlungspflichtiger
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (4) Soweit die Gemeinde die Erschließung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erschließung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Soweit die Gemeinde sich bei der Erschließung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die Erschließung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (7) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Trittau**

Die Satzung über der Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Trittau in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Februar 1993 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 10 a Datenverarbeitung**

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
  - Grundbuchamt
  - Katasteramt
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne, Akten der Baumaßnahmen)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei)
  - Zahlungspflichtiger
  - Finanzabteilung (Finanzierungsakten)
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG).
- (4) Soweit die Gemeinde sich beim Ausbau von Straßen und Wegen eines Dritten bedient oder in der Gemeinde der Ausbau von Straßen und Wegen durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.

- (6) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Satzung für die Kommunale Volkshochschule Trittau**

Die Satzung für die Kommunale Volkshochschule Trittau in der Fassung vom 20. Februar 1990 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 9**

#### **Datenverarbeitung**

Die Volkshochschule wird ermächtigt, für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Kursen und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und dieser Satzung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Dozentinnen und Dozenten folgende Daten zu erheben, zu speichern und für die genannten Zwecke sowie für statistische Zwecke weiterzuverarbeiten:

Namen, Anschriften, Telefon-Nrn., Altersgruppe, bei den Dozentinnen und Dozenten zusätzlich auch Fachrichtung und Qualifikation.

Teilnehmer- und Dozentenverzeichnisse, die über den Namen dieses Personenkreises hinaus weitere der oben genannten Angaben enthalten und über den Kreis der Dozenten hinaus verteilt oder veröffentlicht werden, bedürfen der Zustimmung der in den Verzeichnissen Genannten.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kinderspielkreis)**

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kinderspielkreis) in der Fassung der 1. Änderung vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 10 a**

#### **Datenverarbeitung**

Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten dürfen für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der Benutzungsgebühren von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Erziehungsberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Kinderspielkreises betrauten Bediensteten der Gemeinde Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Erziehungsberechtigten.

### **Abschnitt III Sonstige Datenbestände**

#### **Artikel 13**

##### **Grundstücksverzeichnis für die Gemeinde Trittau**

- (1) Die Gemeindeverwaltung Trittau wird ermächtigt, ein Grundstücksverzeichnis anzulegen, zu speichern und dauernd fortzuschreiben, das folgenden Inhalt hat:
  1. Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers
  2. Straße, Nr.
  3. Flurstücksbezeichnung
  4. Grundstücksgröße, einschl. Straßenfrontlänge
  5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
  6. Befreiungen von den Festsetzungen der B-Pläne
  7. Anzahl der Wohneinheiten, Anzahl der Bewohner
  8. Größe der befestigten Flächen
  9. Darstellung der Bebauung
  
- (2) Die Erhebung aller nach Abs. 1 erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG ist neben Erhebungen des Bauamtes auf dem Grundstück selbst bei folgenden Stellen zulässig:
  - Grundbuchamt
  - Katasteramt (siehe Artikel 9 dieser Satzung)
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne, Unterlagen aus der Kanaldatenbank)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei)
  - Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
  - Kämmerei der Gemeindeverwaltung (Verzeichnis der Benutzer der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)

- (3) Das Grundstücksverzeichnis wird im Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau geführt. Die vorhandenen Daten stehen allen Dienststellen der Gemeindeverwaltung Trittau zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Anderen öffentlichen Stellen können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten übermittelt werden. Den jeweiligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten dürfen bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die für ihr Grundstück gespeicherten Daten übermittelt werden. Anderen natürlichen und juristischen Personen dürfen Daten über fremde Grundstücke nur bei der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses und nur soweit private oder öffentliche Belange nicht berührt werden, übermittelt werden.

- (4) Bei der Verarbeitung der in Abs. 1 genannten Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.

## **Artikel 14**

### **Katasterunterlagen**

Die Gemeindeverwaltung Trittau ist befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten und Pläne aus den Katasterunterlagen vom Katasteramt zu erheben und weiterzuverarbeiten. Diese Unterlagen dürfen von allen Dienststellen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Trittau und der von ihr verwalteten Körperschaften benutzt werden.

## **Artikel 15**

### **Kanaldatenbank**

- (1) Die Gemeindeverwaltung Trittau ist befugt, über Lage, Art, Umfang und Zustand der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Verbindungsstellen zu den privaten Entwässerungsanlagen eine Datenbank anzulegen und die dafür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei folgenden Stellen zu erheben und weiterzuverarbeiten:
- Grundbuchamt
  - Katasteramt (siehe Artikel 9 dieser Satzung)
  - Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 dieser Satzung, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
  - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei)
  - Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter

- Kämmerei der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis der Benutzer der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen neben der Verwendung für die Aufgaben des Bauamtes auch für die Ermittlung der Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trittau und das Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 verwendet werden.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die für die Kanaldatenbank nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Kanaldatenbank nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.

#### **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 15**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Trittau, den 01. März 1994

(Jochim Schop)  
Bürgermeister